Projektsteuerungsvertrag

Für das Bauvorhaben (Projekt):

„Neubau Haus 6 - Projektsteuerung“ des Städtischen Krankenhaus Kiel

wird zwischen der

Städtisches Krankenhaus Kiel GmbH, Chemnitzstraße 33, 24116 Kiel

- nachstehend Auftraggeberin (**AG**) genannt -

und der

[...], [...], [...]

- nachstehend Auftragnehmer (**AN**) genannt -

- gemeinsam **die Parteien** genannt -

folgender Projektsteuerungsvertrag geschlossen:

Inhaltsübersicht

1 Präambel 2
2 Vertragsgegenstand 3
3 Vertragsgrundlagen 3
4 Leistungen des Auftragnehmers 4
5 Zusammenarbeit Auftraggeber/Auftragnehmer und sonstige Beteiligte 9
6 Baukosten 10
7 Leistungszeit, Dauer des Vertrages 10
8 Vergütung und Zahlung 11
9 Kündigung 13
10 Abnahme 13
11 Mängelhaftung 13
12 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers 14
13 Urheberrechte und Schutzrechte 14
14 Geheimhaltung und Vertraulichkeit 15
15 Datenschutz 16
16 Schlussbestimmungen 17

1 Präambel

Das Städtische Krankenhaus Kiel GmbH realisiert auf seinem Klinikgelände an der Chemnitzstraße in Kiel den Neubau des Hauses 6. Das bestehende Gebäude aus den 1970er-Jahren wurde bereits abgerissen und durch einen modernen, sechsstöckigen Krankenhausneubau ersetzt. Mit dem Vorhaben werden zentrale medizinische Funktionen sowie ambulante und stationäre Nutzungen an einem Standort gebündelt und die medizinische Infrastruktur der Region nachhaltig gestärkt.

Das Gebäude umfasst ein zentrales Operationszentrum mit zwölf Operationssälen, darunter Kapazitäten für ambulante Eingriffe. Darüber hinaus sind die Abteilung für Radiologie, das Institut für Pathologie sowie Praxisräume im Neubau untergebracht. Stationäre Versorgungseinheiten für die Kardiologie, Gastroenterologie, Unfallchirurgie, Alterstraumatologie sowie eine Palliativstation sind ebenso vorgesehen wie eine onkologische Ambulanz. Ergänzt wird das Raumangebot durch eine Hebammenpraxis mit Räumlichkeiten für die Hebammensprechstunde sowie einen rund 66 m² großen Gruppenraum für Therapieangebote.

Die Planung des Vorhabens erfolgt durch den Generalplaner Planungsring Mumm, der neben den Planungsleistungen auch die Objektüberwachung übernimmt. Die Vergabe der Bauleistungen erfolgt im Wege von Einzelvergaben. Der Rohbau ist fertiggestellt und die Gebäudehülle geschlossen. Aktuell stehen die Rohinstallationsarbeiten der Technischen Gebäudeausrüstung (TGA) sowie die Trockenbauarbeiten zur Ausführung an.

Aufgrund der hohen technischen, funktionalen und betrieblichen Anforderungen, die ein Krankenhausneubau dieser Größenordnung stellt, ist das Projekt von besonderer Komplexität geprägt und stellt einen zentralen Meilenstein für die strukturelle Weiterentwicklung des Krankenhausstandorts Kiel dar.

Für die Koordination des Projekts benötigt der AG Leistungen eines Projektsteuerers.

Die Vertragsparteien streben eine partnerschaftliche und für alle Seiten befriedigende Projektrealisierung und Zusammenarbeit für die Vertragslaufzeit an.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragsparteien was folgt:

2 Vertragsgegenstand

2.1 Gegenstand dieses Vertrages sind die in **Anlage 1** im Einzelnen aufgeführten Projektsteuerungsleistungen des AN für das Projekt

„Neubau Haus 6“ des Städtischen Krankenhaus Kiel

Gegenstand dieses Vertrags sind Projektsteuerungsleistungen für die Projektstufe 4 im Sinne der AHO, Heft 9, Fassung Mai 2025. Zudem behält sich die AG den Abruf von Leistungen der weiteren Projektstufen vor.

2.2 Der AN schuldet als Werkerfolg ein funktionierendes Projektmanagement unter Einhaltung der Spezifikationen seiner Leistungen durch diesen Vertrag und seine Vertragsgrundlagen unter Ziff. 3.

2.3 Der Werkerfolg des Projektmanagements wird insbesondere durch die folgenden Projektziele bestimmt (wesentliche Planungs- und Überwachungsziele i. S. d. § 650p Abs. 2 BGB):

- Terminziele:
 Fertigstellung: Mai 2028
 Inbetriebnahme: Februar 2029.

- Qualitätsziele:
 Die Qualitätsziele richten sich nach den in diesem Vertrag einschließlich seiner Präambel sowie den Vertragsgrundlagen enthaltenen Projektbeschreibungen und den sich daraus ergebenden Anforderungen.

- Kostenziel: EUR 170 Mio.

Sollte sich im Rahmen der Vorbereitung und Abwicklung herausstellen, dass die Projektziele nicht erreicht werden können, wird der AN hierauf unverzüglich hinweisen und Anpassungsmaßnahmen vorschlagen.

3 Vertragsgrundlagen

3.1 Die Rechte und Pflichten der Vertragspartner sind vorrangig in diesem Vertrag geregelt. Soweit der Vertrag keine speziellen Regelungen enthält, sind Vertragsgrundlagen in nachstehender Geltungsreihenfolge:

3.1.1 Leistungsbild **Anlage 1,**

3.1.2 Preisblatt vom [XXX] **Anlage 2,**

3.1.3 Vergabeunterlagen **Anlage 3,**

3.1.4 Angebot des AN vom [XXX], soweit dieses keine Abweichungen von den Vergabeunterlagen enthält **Anlage 4,**

3.1.5 Die Vorschriften des BGB über den Architekten- Ingenieurvertrag, § 650p BGB i.V.m. den werkvertragsrechtlichen Vorschriften des BGB.

3.1.6 Die allgemeinen anerkannten Regeln der Technik, die einschlägigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen und der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit unter Beachtung der Anforderungen der AG.

3.2 Sofern unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Vertragsanlagen Unklarheiten oder Widersprüchlichkeiten verbleiben, sind diese im Rahmen einer Auslegung aller Vertragsunterlagen als sinnvolles Ganzes zu ermitteln und im Übrigen nach der vorstehenden Rang- und Reihenfolge.

4 Leistungen des Auftragnehmers

4.1 Leistungsumfang / stufenweise Beauftragung

4.1.1 Der AN hat alle Leistungen zu erbringen, die zur Erreichung der vereinbarten Projektziele und für einen störungsfreien Informationsaustausch sowie ein kooperatives Zusammenwirken der Projektbeteiligten erforderlich sind.

4.1.2 Die AG beauftragt den AN stufenweise mit der in **Anlage 1** genannten Leistungen der Projektsteuerung für die Realisierung des in diesem Vertrag genannten Projekts, wobei folgende Stufen festgelegt werden:

Projektstufe 4: Leistungen im Rahmen des Projektausführung

Projektstufe 5: Leistungen im Rahmen des Projektabschlusses

Die AG beauftragt den AN zunächst nur mit den Leistungen gemäß Stufe 4. Der AN hat keinen Anspruch auf Beauftragung weiterer Stufen. Die AG kann weitere Beauftragungsstufen ganz oder teilweise durch Abruf in Textform dem AN gegenüber in Auftrag geben. Der AN ist zur Erbringung der Leistungen nach den Bedingungen dieses Vertrages verpflichtet, wenn ihm die weitere Beauftragung

binnen sechs Monaten nach Abschluss der vorangehenden Stufe zugegangen ist. In der bloßen Annahme von einzelnen Leistungen aus einer noch nicht beauftragten Stufe liegt nicht die Anschlussbeauftragung des AN mit einer oder mehrerer Leistungsstufen.

Der AN hat dem AG rechtzeitig in Textform darauf hinzuweisen, zu welchem spätesten Zeitpunkt ein Abruf weiterer Beauftragungsstufen erforderlich ist, damit eine unterbrechungsfreie Leistung des AN und die Einhaltung der vereinbarten Terminziele sichergestellt sind. Erfolgt ein Abruf mehr als einen Monat nach dem Abschluss der vorhergehenden Stufe, sind die Termine ggf. entsprechend fortzuschreiben.

4.1.3 Der Leistungsumfang des ANs ist in der **Anlage 1** und in diesem Vertrag beschrieben. Die AG ist nicht in der Lage, ein Projekt dieser Größenordnung personell eigenständig zu bewältigen. Die AG wird daher unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Vertrages und seiner Anlagen geregelten Einzelheiten Aufgaben des Projektmanagements durch den AN erbringen lassen. Der AN hat dementsprechend alle Leistungen zur weitestmöglichen Entlastung der AG zu erbringen, die nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrags und seiner Anlagen zur Erreichung der in diesem Vertrag beschriebenen Projektziele erforderlich sind. Er hat die im Rahmen der Projektziele festgelegten Quantitäten, Qualitäten, Termine und Kosten während der gesamten Vertragslaufzeit zu überwachen und auf deren Einhaltung hinzuwirken. Seine eigenen Leistungen hat der AN so rechtzeitig zu erbringen, dass die Terminziele eingehalten werden können. Der AN hat, soweit ihm nicht ausdrücklich bestimmte Leistungen zur eigenverantwortlichen Erledigung übertragen sind, der AG jeweils schriftliche Entscheidungsvorschläge zu unterbreiten. Hierdurch soll ermöglicht werden, dass sich die AG auf die Aufgabenstellung der Entscheidung beschränken kann.

4.2 Allgemeine Leistungspflichten des Auftragnehmers

4.2.1 Die Leistungsziele können sich nach Abschluss der jeweiligen Leistungsstufen konkretisieren. Der AN hat daher die Ergebnisse aller Leistungsstufen mit der AG zu erörtern und das Ergebnis dieser Erörterung schriftlich festzuhalten. Die Leistungsstufe gilt erst mit der schriftlichen Genehmigung der Niederschrift durch die AG als abgeschlossen. Eine (Teil-) Abnahme der Leistungen des AN ist hiermit nicht verbunden.

4.2.2 Der AN ist verpflichtet, auf Aufforderung der AG neben den erforderlichen Planungs- und Baubesprechungen an regelmäßigen das Projekt betreffenden weiteren Erläuterungs- und Erörterungsterminen (bspw. mit politischen Gremien) ohne Anspruch auf zusätzliches Honorar teilzunehmen.

4.2.3 Der AN schuldet eine fachkundige und im Übrigen ordnungsgemäße Projektsteuerungsleistung. Im Rahmen seiner Koordinierungsverpflichtung übernimmt er grundsätzlich keine Objektplanungs- oder

Fachplanungsleistungen. Er hat die Leistungsbeiträge der übrigen Projektbeteiligten allerdings - unter Berücksichtigung der berufsüblichen Kenntnisse eines Architekten oder Ingenieurs mit der nach diesem Vertrag zugrunde gelegten Berufserfahrung - zu überprüfen und Stichprobenkontrollen vorzunehmen.

4.2.4 Soweit der AN Mitwirkungsleistungen erbringen soll, hat er die genannten Teilleistungen in Zusammenarbeit mit den übrigen Projektbeteiligten inhaltlich abschließend zusammengefasst und mit einer eigenen Empfehlung zum weiteren Vorgehen der AG zur Entscheidung vorzulegen. Die AG soll aufgrund der Mitwirkungsleistung des AN in die Lage versetzt werden, sachgerechte Entscheidungen zu treffen.

Sofern dem AN die Kontrolle/Überprüfung von Arbeitsunterlagen Dritter obliegt, umfasst die Prüfung - sofern nicht etwas anderes vereinbart ist - insbesondere:

- Die Vollständigkeitsprüfung
- Die stichprobenhafte Prüfung auf technische, wirtschaftliche oder funktionale Mängel
- Die Plausibilität, z. B. hinsichtlich etwaiger Mengenansätze
- Die Übereinstimmung mit den Leistungszielen und etwaigen Planungsunterlagen
- Die Einhaltung anerkannter Regeln der Technik und der Vergabevorschriften (ohne fachtechnische und juristische Detailüberprüfung)

Stichprobenhafte Kontrollen/Überprüfungen werden nach Maßgabe der Bedeutung der einzelnen Leistungen für den Projekterfolg und unter Berücksichtigung bereits erkannter Problembereiche bei der Leistungserbringung vertiefter untersucht. Das Prüfergebnis ist jeweils kenntlich zu machen und schriftlich durch eine gesonderte Bescheinigung/Stempel mit verantwortlicher Unterschrift zu dokumentieren.

4.2.5 Der AN hat seine Leistung im eigenen Büro mit eigenen Mitarbeitern zu erbringen. Eine Übertragung auf Nachunternehmer ist ohne vorherige Zustimmung der AG in Schriftform nicht zulässig, es sei denn in diesem Vertrag sind Nachunternehmer benannt.

Der AN erbringt die Leistung mit dem im Folgenden benannten Projektteam:

1. Projektleiter:
2. Stellv. Projektleiter:
3. Mitarbeiter:

Die Mitarbeiter sind dem Projekt grundsätzlich für die gesamte Projektlaufzeit zugeordnet. Änderungen in der Zusammensetzung des Projektteams bedürfen der Zustimmung der AG, die aus sachlichem Grund verweigert werden darf.

Stellt sich heraus, dass eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen dem Projektleiter bzw. dessen Stellvertreter und der AG nicht möglich ist, kann die AG den Austausch des Projektleiters oder eines Mitarbeiters verlangen.

4.3 Berichtswesen

4.3.1 Dem AN obliegt die Führung des Berichts- und Besprechungswesens für das Projekt. Dazu gehören die Dokumentation der von ihm geführten Besprechungen und die Erledigungsverfolgung.

4.3.2 Der AN übernimmt zudem die Entscheidungsvorbereitung und dabei insbesondere eine Entscheidungsterminplanung für die AG.

4.3.3 Darüber hinaus verpflichtet sich der AN, die AG regelmäßig über den Projektfortschritt zu unterrichten und zwar über den terminlichen Verlauf der Maßnahme, über durchgeführte Beschaffungen, zu den Kosten, zum Mittelabfluss sowie zu den Terminen. Die regelmäßige Berichterstattung erfolgt einmal pro Monat als Kurzbericht zum Stichtag Monatsende (Statusbericht) sowie viermal jährlich als Sachstandbericht, jeweils zum Quartalsende (Quartalsbericht).

4.3.4 Im Rahmen der regelmäßigen Berichterstattung sind Termin- und Kostenabweichungen in Form einer Soll/Ist-Darstellung aufzuzeigen.

4.3.5 Unabhängig von der Regelberichterstattung obliegt dem AN eine unverzügliche schriftliche Informationspflicht über besondere Projektvorkommnisse, insbesondere über das Auftreten von wesentlichen Termin- und Kostenabweichungen gegenüber den Projektzielen sowie bei dem Eintritt von Umständen, die die Gefahr entsprechender Abweichungen hervorrufen.

4.3.6 Der AN hat sein Berichtswesen so aufzubauen, dass auf Anfrage der AG eine aktuelle Auskunft über den Stand des Projekts, speziell im Hinblick auf Beschaffungen, Mittelverwendung, Kosten, Termine und Qualitäten, möglich ist.

4.3.7 Der AN wird die AG über mit Dritten, z.B. Behörden oder weiteren Projektbeteiligten, geführte Korrespondenz in jedem Einzelfall unverzüglich digital unterrichten. Das gilt auch für Ergebnisvermerke oder Protokolle sowie auch sonstige Aufzeichnungen im Rahmen der Projektrealisierung, die der AN im Rahmen der Projektrealisierung erstellt.

4.4 Projektbüro / Vor – Ort Präsenz

Der AN stellt ausreichende Vor-Ort Präsenz in Abstimmung mit der AG sicher. Die Parteien gehen von einer Vor-Ort Präsenz von 1-3 Tagen/Woche je nach Erfordernis aus.

4.5 Kommunikation / EDV

Die AG wird dem AN vorhandene Pläne, Unterlagen, Verträge, Berechnungen, Daten und Informationen zur Verfügung stellen, damit der AN seine Leistungen zeitgerecht und im Übrigen ordnungsgemäß erstellen kann. Im Übrigen hat der AN erforderliche Informationen im Zweifel im Rahmen des Berichtswesens eigenständig von den Projektbeteiligten zu beschaffen.

Die vom AN an die AG zu übermittelnden Unterlagen/Dokumentationen sind der AG regelmäßig digital in ohne weiteres für die AG nutzbaren Datenformaten zu übergeben. Auf Anforderung hat der AN Unterlagen auch stets in bearbeitbarer Form bereitzustellen.

4.6 Anordnungsrecht

Die AG ist berechtigt, Änderungen des vereinbarten Werkerfolges oder sonstige Änderungen, die zur Erreichung des Werkerfolgs notwendig oder zweckmäßig sind, anzuordnen (Leistungsänderungen). Zu den Leistungsänderungen gehören sowohl Änderungen der Projektziele gemäß Ziff. 2.3 sowie auch Änderungen einzelner vereinbarter Leistungen. Begehrt die AG eine Leistungsänderung, hat der AN der AG unverzüglich ein Angebot über die Mehr- und Mindervergütung zu unterbreiten. Das vom AN unterbreitete Angebot muss den Vergütungsregelungen nach Ziff. 8.3 entsprechen, also die dort vereinbarten Stunden- und Tagessätze berücksichtigen und eine Darlegung des Mehr- oder Minderaufwandes enthalten. Ergänzend gelten §§ 650q Abs. 1 i. V. m. 650b BGB.

Anordnungen der AG wird der AN beachten. Der AN hat die AG unverzüglich schriftlich darauf hinzuweisen, wenn die Vorgaben oder Anordnungen der AG unrichtig oder unzweckmäßig/unwirtschaftlich sind und in diesem Fall Alternativvorschläge zu unterbreiten.

Die Leistungsanforderungen an den AN werden grundsätzlich durch die Sachkunde der AG nicht gemindert. § 254 BGB bleibt unberührt.

5 Zusammenarbeit Auftraggeber/Auftragnehmer und sonstige Beteiligte

5.1 Partnerschaftliche Projektabwicklung

Die Vertragsparteien streben eine partnerschaftliche Projektabwicklung an. Sie vereinbaren einen zeitnahen und umfassenden Informationsaustausch, speziell für den Fall des Auftretens von Soll-Ist-Abweichungen und sonstigen Störpotentialen, gleich welcher Art.

5.2 Der AN wird bei der AG rechtzeitig alle Pläne, Unterlagen, Verträge, Berechnungen, Daten und Informationen anfordern, damit er seine Leistungen zeitgerecht und im Übrigen ordnungsgemäß erstellen kann. Soweit dies erforderlich ist, wird die AG den AN bei der Anforderung von Leistungen oder der Anspruchsdurchsetzung gegenüber Vertragskräften (Planern und ausführenden Unternehmen) unterstützen und/oder dem AN eine entsprechende schriftliche Vollmacht erteilen.

5.3 Der AN hat grundsätzlich keine Vertretungsmacht für die AG, insbesondere kann er im Namen der AG keine Verträge abschließen, aufheben oder ändern. Für folgende Entscheidungen wird dem AN indessen Vertretungsmacht erteilt:

- Planungs-, bauinhaltliche sowie organisatorische Anordnungen an die Projektbeteiligten im Rahmen der abgeschlossenen Verträge ohne Anordnung solcher Maßnahmen, die zu Mehrvergütungsansprüchen führen können
- Einforderung von Leistungen der Projektbeteiligten, einschließlich Inverzugsetzung
- Geltendmachung von Auskunfts- und Einsichtsrechten
- Organisation von Baubesprechungen, Festlegung von Organisationsterminen und Qualitäten in Baubesprechungen

5.4 Die AG schließt die im Laufe der Abwicklung notwendigen, durch den AN vorbereiteten Verträge nach Prüfung und Freigabe durch die AG.

5.5 Der AN ist zur Wahrung der Rechte und Interessen der AG im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen berechtigt und stets verpflichtet, die Interessen anderer darf er nicht vertreten. Der AN darf keine rechtlichen Verpflichtungen für den AG eingehen, soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

5.6 Die AG benennt dem AN verantwortliche Ansprechpartner in allen Angelegenheiten, an die sich der AN in allen die Projektsteuerung betreffenden Angelegenheiten zu wenden hat. Die Vertreter der AG werden die ihnen zur Entscheidung vorgelegten Fragen zeitnah entscheiden und/oder eine Entscheidung zeitnah herbeiführen.

6 Baukosten

Der AN ist verpflichtet, die durch die Objekt- und Fachplaner erstellten Kostenermittlungen und die dadurch vorgegebenen Kosten des Projektes sowie der einzelnen Teilprojekte, Objekte, Bauabschnitte usw., bei gleichzeitiger Erreichung der vereinbarten Leistungsziele unbedingt zu beachten. Sobald und soweit für den AN in den einzelnen Leistungsstufen Kostenabweichungen erkennbar sind, hat er die AG hierauf unter Nennung der Gründe hinzuweisen und ohne Anspruch auf zusätzliches Honorar Vorschläge zur Abhilfe, insbesondere zur Kosteneinsparung oder entsprechender Kompensationsmaßnahmen, zu unterbreiten. Die Hinweispflicht des AN besteht auch bei erkennbaren Kostenunterschreitungen, um z. B. die Unterschreitung der erforderlichen Qualitäten in der Bauausführung frühzeitig zu erkennen und zu vermeiden. Die Einhaltung der Vorgaben der Kostenermittlungen der Objekt- und Fachplaner ist damit vereinbarte Beschaffenheit der vom AN zu erbringenden Leistungen.

Diese sind für den AN verbindlich und von ihm zwingend zu beachten, soweit und solange die AG dem AN keine hiervon abweichendes Einzel- oder Gesamtkostenobergrenze schriftlich verbindlich mitteilt. Es besteht Einigkeit, dass der AN damit keine Kostengarantie übernimmt.

7 Leistungszeit, Dauer des Vertrages

7.1 Regelleistungszeitraum

Der AN verpflichtet sich, nach Vertragsschluss auf Einladung der AG eine Auftaktbesprechung mit der AG in den Räumlichkeiten der AG durchzuführen.

Die Leistungen des AN enden nach Erledigung aller übernommenen Leistungen. Die Parteien vereinbaren allerdings zur Vergütungsabgrenzung einen Regelleistungszeitraum. Dieser Regelleistungszeitraum lässt die fortdauernde Verpflichtung zur Erbringung aller Leistungen bis zum Projektende unberührt, grenzt jedoch die mit dem Vertrag übernommenen Vergütungsrisiken wie folgt ab:

- Der Regelleistungszeitraum des AN endet [XXX] Monate nach Vertragsschluss.
- Sofern der AN nach Beendigung des vorbenannten Regelleistungszeitraums sowie nach Ablauf eines Kulanzzeitraums von weiteren 6 Monaten noch Vertragsleistungen zu erbringen hat, ohne dass der AN diese Terminüberschreitung (mit-) zu vertreten hätte, so kann der AN eine zusätzliche Vergütung für den tatsächlichen Mehraufwand unter Berücksichtigung von Ziff. 8.3 verlangen.

7.2 Vertragsdauer

Der Vertrag endet mit der vertragsgemäßen, mangelfreien Erfüllung der vereinbarten Leistungen des AN. Im Falle des Abrufs weiterer Stufen verlängert sich dieser Vertrag entsprechend.

8 Vergütung und Zahlung

8.1 Pauschalhonorar

Die Parteien vereinbaren für die mit diesem Vertrag vereinbarten Leistungen jeweils Pauschalhonorare, und zwar für die einzelnen Leistungsstufen folgende Teilpauschalhonorare

EUR netto

Leistungsstufe 4:
Projektsteuerung Projektstufe 4 (Ausführung):

Leistungsstufe 5:
Projektsteuerung Projektstufe 5 (Projektabschluss):

jeweils zzgl. der Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe.

8.2 Nebenkosten

Nebenkosten im Sinne des § 14 HOAI werden nicht gesondert vergütet.

8.3 Vergütung von Leistungsänderungen

Zusätzliche Vergütungsansprüche hat der AN der AG unter Benennung der voraussichtlichen Mehrforderungen vor der Ausführung der entsprechenden Leistungen schriftlich anzuzeigen. Ein Mehrvergütungsanspruch besteht nicht, wenn er diese Anzeige vor der Ausführung der Leistungen unterlassen hat, es sei denn,

- die AG hat die Änderungen schriftlich angeordnet,
- die angeordnete Abweichung vom Leistungssoll ist offenkundig,
- der AN hat in Abwendung dringender Gefahren gehandelt oder
- es steht fest, dass die AG den AN in jedem Fall mit entsprechenden geänderten/zusätzlichen Leistungen hätte beauftragen müssen und eine kostengünstigere Alternative objektiv nicht in Betracht gekommen wäre.

Falls eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien vor Ausführung von Leistungsänderungen

über das Honorar nicht getroffen wird, bestimmt sich die Vergütung nach den unter Ziffer 8.3.1 festgelegten Stundensätzen.

8.3.1 Werden Leistungen des AN oder seiner Mitarbeiter nach Zeitaufwand berechnet, richten sich die Stundensätze nach den Angaben des AN in der **Anlage 2**.

Leistungen des AN nach Zeitaufwand werden nur vergütet, wenn sie vorher schriftlich durch den AG beauftragt worden sind. In diesem Fall ist der AN verpflichtet, den entsprechenden Zeitaufwand durch Stundenbelege nachzuweisen, die er spätestens monatlich der AG zur Prüfung und Abzeichnung vorlegen muss. Der AN ist verpflichtet, Leistungen nach Zeitaufwand spätestens im Folgemonat nach der Vorlage der Stundennachweise abzurechnen, andernfalls verfällt sein Vergütungsanspruch nach Zeitaufwand, es sei denn, der AN weist nach, unverschuldet an der rechtzeitigen Abrechnung gehindert worden zu sein.

Die Stundensätze verstehen sich inklusive Nebenkosten und sämtlicher Zuschläge (Umbau oder Modernisierung, allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn).

8.3.2 Der AN schuldet im Rahmen der vereinbarten Pauschalvergütung die Mitwirkung bei der Überwindung von Störungen während der Projektabwicklung, insbesondere durch mangelhafte, verspätete oder aus sonstigen Gründen vertragswidrige Leistungen freiberuflich Tätiger oder ausführender Unternehmen sowie durch hieraus resultierende Nachbesserungen, Fristsetzungen, Kündigungen und erforderliche Beauftragungen von Drittunternehmern, durch Insolvenzen usw. Dementsprechend begründen derartige Störungen grundsätzlich keine Ansprüche auf Mehrvergütung, Entschädigung oder Schadensersatz, es sei denn, die AG kommt seinen Mitwirkungspflichten in Bezug auf die Beseitigung der Störungen nicht nach oder es liegt ein Fall der Störung der Geschäftsgrundlage vor, § 313 Abs. 1 BGB.

8.4 Schlusszahlung

Die Schlusszahlung ist 60 Kalendertage nach Abnahme der vertragsgemäß erbrachten Leistungen sowie der Übergabe einer prüffähigen Schlussrechnung fällig.

8.5 Zahlungsfrist

Die AG wird innerhalb von 30 Kalendertagen nach Vorlage einer Abschlags- oder Schlussrechnung Zahlung auf berechtigte Vergütungsansprüche leisten.

9 Kündigung

Der Vertrag ist nach den gesetzlichen Vorschriften kündbar. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Für die Kündigung aus wichtigem Grund gelten die Vorschriften des § 648a BGB. Ein wichtiger Grund für eine Kündigung der AG liegt insbesondere vor, wenn

a) der AN ohne Zustimmung der AG Leistungen an Nachunternehmer vergibt,
b) der AN gegen seine Verpflichtungen zur Bereitstellung des Leitungspersonals schuldhaft verstößt,
c) der AN seine Zahlungen einstellt, von ihm oder zulässigerweise vom AG oder einem anderen Gläubiger das Insolvenzverfahren (§§ 14 und 15 InsO) bzw. ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt ist, ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird,
d) der AN auch nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist den Berufshaftpflichtversicherungsschutz nicht nachweist,
e) der AN erkannt hat, dass die Einhaltung der Projektziele nachhaltig gefährdet ist, die AG jedoch darüber nicht unterrichtet hat,
f) der AN mehrfach oder gravierend gegen ihm nach diesem Vertrag obliegende wesentliche Vertragspflichten verstößt und der AG deshalb eine weitere Zusammenarbeit nicht zumutbar ist.

10 Abnahme

Die Leistungen des AN bedürfen einer gemeinsamen förmlichen Abnahme nach vollständiger und im Wesentlichen mängelfreier Fertigstellung aller ihm beauftragten Leistungen. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, ist eine Teilabnahme einzelnen Leistungsstufen Leistungsphasen ausgeschlossen. § 650s BGB bleibt unberührt.

11 Mängelhaftung

11.1 Haftungsumfang des AN

Sofern in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, haftet der AN für die Verletzung seiner vertraglichen oder sonstigen Pflichten gegenüber der AG nach den werkvertraglichen und sonstigen gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung des AN bezieht sich auch auf die ihm von der AG erteilten Anordnungen, soweit der AN hiergegen nicht unverzüglich und schriftlich Einspruch erhebt.

Der Rücktritt vom Vertrag ist ausgeschlossen, anstatt dessen gelten die Kündigungsregelungen nach Ziffer 9.

11.2 Verjährung

Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre. Sie beginnt für sämtliche Leistungen des AN einheitlich mit Abnahme der letzten Leistung nach diesem Vertrag.

12 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

12.1 Haftpflicht-Deckungssummen

Zur Sicherung etwaiger Ersatzansprüche aus diesem Vertrag hat der AN unverzüglich nach Vertragsabschluss eine Berufs-/Betriebshaftpflichtversicherung nachzuweisen. Die Deckungssummen dieser Versicherung müssen für Personenschäden je Schadensfall mindestens EUR 5,0 Mio. sowie für sonstige Schäden je Schadensfall mindestens EUR 3,0 Mio. (je zweifach maximiert) betragen.

12.2 Versicherungsnachweis

Der AN hat den Versicherungsnachweis durch ein aktuelles, idealerweise an die AG adressiertes Bestätigungsschreiben seines Versicherers zu führen.

Der Versicherungsschutz ist während der Laufzeit dieses Vertrages einschließlich der Gewährleistungszeit aufrecht zu erhalten. Sollte der Versicherungsschutz – gleich aus welchem Grund - während dieser Zeit eingeschränkt oder aufgehoben werden, hat der AN unverzüglich die AG hiervon zu unterrichten und einen mindestens gleichwertigen Versicherungsschutz der AG nachzuweisen.

12.3 Zahlungsverweigerungsrecht

Der AN hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen der AG. Die AG kann Zahlungen vom Nachweis des Bestandes und des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.

13 Urheberrechte und Schutzrechte

Dem AN stehen die Urheberrechte an von ihm erzeugten Arbeitsergebnissen zu. Soweit Arbeitsergebnisse des AN urheberrechtlichen Charakter haben, überträgt der AN der AG – ohne zusätzliche Vergütung – das ausschließliche Nutzungsrecht für das vertragsgegenständliche Bauvorhaben, und zwar auch in Bezug auf Änderungen und unabhängig davon, ob das Vertragsverhältnis erfüllt oder vorzeitig beendet wird. Sofern der AN Nachunternehmer bei der Vertragserfüllung einsetzt, die an der Erzeugung urheberrechtsschutzfähiger Leistungen mitwirken, hat er diese zu verpflichten, der AG ebenfalls ein ausschließliches Nutzungsrecht einzuräumen. Er ist überdies verpflichtet, die AG von Urheberrechten und

gewerblichen Schutzrechten Dritter, die durch seine Leistungen berührt werden, freizustellen.

14 Geheimhaltung und Vertraulichkeit

14.1 Der AN verpflichtet sich, alle ihm bekannt gewordenen Projektspezifika/Betriebsinterna und Unterlagen (z.B. Pläne, Baugenehmigung etc.) streng vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Alle Veröffentlichungen über das Projekt oder einzelne damit zusammenhängenden Leistungen sind nur nach vorheriger Zustimmung der AG zulässig. Insbesondere Presseveröffentlichungen sind mit der AG abzustimmen.

14.2 Die Parteien verpflichten sich, alle ihnen vor Vertragsschluss sowie im Rahmen des Vertrages zugänglich gemachten und bei Gelegenheit der Zusammenarbeit erlangten Informationen über Angelegenheiten der anderen Partei, die als vertraulich gekennzeichnet sind, die bei einer mündlichen Übermittlung als vertraulich bezeichnet werden oder die aus Sicht eines objektiven Beobachters als vertraulich erkennbar sind, sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, insbesondere, aber nicht ausschließlich, Informationen, Daten, Ideen, Konzepte und Businessmodelle, vertraulich zu behandeln und geeignete Vorkehrungen zum Schutz dieser Informationen zu treffen. Den Parteien ist es untersagt, vertrauliche Informationen ohne schriftliche Einwilligung der anderen Partei zu einem anderen als dem zur vertragsgemäßen Aufgabenerfüllung vorgesehenen Zweck zu verwerten, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

Vertrauliche Informationen im Sinne von Abs. 1 werden nur an die Mitarbeiter der Parteien oder sonstige Dritte weitergegeben, sofern sie diese aufgrund ihrer Tätigkeit im Rahmen des Vertrages erhalten müssen und nur in dem Umfang, der für die Vertragserfüllung erforderlich ist. Beide Parteien verpflichten sich, diese Personen vor Erhalt der vertraulichen Informationen entsprechend diesen Regelungen zu verpflichten.

Setzt der AN Nachunternehmer zur Vertragserfüllung ein, hat er diese entsprechend dieser Regelungen gleichfalls zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Von dieser Pflicht sind solche Informationen ausgenommen,

- die der jeweils anderen Partei bei Abschluss des Vertrags bereits bekannt waren,
- die zum Zeitpunkt der Weitergabe durch die offenlegende Partei bereits veröffentlicht waren, ohne dass dies von einer Verletzung der Vertraulichkeit durch die jeweils andere Partei herrührt,
- die die jeweils andere Partei ausdrücklich schriftlich zur Weitergabe freigegeben hat,
- die die jeweils andere Partei rechtmäßig und ohne die Vertraulichkeit betreffende Einschränkung aus anderen Quellen erhalten hat, sofern die Weitergabe und Verwertung dieser vertraulichen Informationen weder vertragliche Vereinbarungen noch gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzen,
- die eine Partei selbst ohne Zugang zu den vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei

entwickelt hat,

- die aufgrund gesetzlicher Auskunfts-, Unterrichtungs- und/oder Veröffentlichungspflichten oder behördlicher Anordnung offen gelegt werden müssen. Soweit zulässig, wird die hierzu verpflichtete Partei die jeweils andere Partei hierüber so früh wie möglich informieren und sie bestmöglich dabei unterstützen, gegen die Pflicht zur Offenlegung vorzugehen.

Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht unbegrenzt über das Ende des Vertrags hinaus.

14.3 Die dem AN zur Verfügung gestellten Unterlagen sind während der Dauer der Ausführung des Vertrages auf Anforderung, nach Beendigung des Vertrages unverzüglich unaufgefordert an die AG herauszugeben oder zu vernichten. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist ausgeschlossen. Elektronische Daten sind vollständig zu löschen. Ausgenommen davon sind Unterlagen und Daten, hinsichtlich derer eine längere Aufbewahrungspflicht aufgrund gesetzlicher, behördlicher oder sonstiger Vorschriften besteht, jedoch nur bis zum Ende der jeweiligen Aufbewahrungsfrist. Ausgenommen sind ebenfalls Daten, die bei turnusgemäßen Backups auf Sicherungsdatenträgern gespeichert sind, die beim nächsten Backup automatisch überschrieben werden. Die AG kann von dem AN verlangen, die Vernichtung bzw. Löschung der vertraulichen Informationen innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu bestätigen.

14.4 Für jeden einzelnen Verstoß dem AN oder einer berechtigten Person gegen die Verpflichtungen aus diesem Paragrafen ist die AG berechtigt, von dem AN die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von € 50.000 zu fordern. Dies gilt nicht, wenn der AN die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Mit der Zahlung der Vertragsstrafe wird die Geltendmachung des Anspruchs auf Unterlassung oder eines darüber hinausgehenden Schadensersatzes bei entsprechendem Nachweis nicht ausgeschlossen. Die Vertragsstrafe wird auf einen möglichen Schadensersatz angerechnet. Die AG wird die Vertragsstrafe angemessen herabsetzen, wenn der AN darlegt, dass deren Höhe in einem Missverhältnis zur Pflichtverletzung steht.

Setzt der AN Nachunternehmer ein, hat er diese gleichsam zur Vertraulichkeit zu verpflichten und auf die möglichen strafrechtlichen Folgen bei einem Verstoß hinzuweisen.

15 Datenschutz

Die Parteien verpflichten sich, die Bestimmungen der Datenschutz Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie sämtlicher landesrechtlicher Datenschutzbestimmungen einzuhalten.

Der AN stellt sicher, dass die Datenverarbeitung und -speicherung in der EU stattfindet. Er wird seine im Rahmen dieses Vertrags tätigen Mitarbeiter sowie zu beauftragenden Nachunternehmer über die Regelungen zum Datenschutz unterrichten und schriftlich verpflichten.

16 Schlussbestimmungen

16.1 Schriftform

Dieser Vertrag selbst sowie alle Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf die vereinbarte Schriftform. Die Schriftform wird auch gewahrt durch unterschriebenes Telefax. Erklärungen per E-Mail wahren hingegen die Schriftform nicht und sind rechtlich nicht verbindlich.

16.2 Teilunwirksamkeit

Soweit eine Regelung dieses Vertrages oder der Vertragsanlagen unwirksam sein sollte, bleibt die Wirksamkeit der Regelungen im Übrigen unberührt. In diesem Fall wird die unwirksame Regelung durch eine wirksame Regelung ersetzt, die dem Parteiwillen am nächsten kommt. Das gleiche gilt, soweit der Vertrag eine Regelungslücke aufweist.

16.3 Gerichtsstand

Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Als Gerichtsstand wird – soweit zulässig – Kiel vereinbart.

Ort, Datum	Ort, Datum
Stempel und Unterschrift Auftragnehmer	Stempel und Unterschrift Auftraggeberin